

Gebührenverordnung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren

Vom 6. Juli 2006 (Stand 1. Januar 2017)

Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren,

gestützt auf Artikel 12 und Artikel 12b der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV)¹⁾ und Artikel 13 der Verordnung der GDK über die Anerkennung und Nachprüfung von ausländischen Berufsqualifikationen in Osteopathie (Verordnung Ausland) vom 22. November 2012^{2), 3)}

erlässt:

Art. 1 Geltungsbereich⁴⁾

¹⁾ Die vorliegende Verordnung regelt die Gebühren für die Registrierung von Inhaberinnen und Inhabern in- und ausländischer Ausbildungsabschlüsse und für die Erteilung von Auskünften aus dem Register.

²⁾ Die vorliegende Verordnung regelt ausserdem die Gebühren für Tätigkeiten und Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission in Osteopathie und der Rekurskommission⁵⁾ im Zusammenhang mit dem Vollzug des FZA,⁶⁾ insbesondere mit der Anerkennung und Nachprüfung ausländischer Berufsqualifikationen gemäss der Verordnung Ausland der GDK.⁷⁾

³⁾ Ferner regelt sie die Gebühren, die die Rekurskommission für Entscheide über Beschwerden gegen die Entscheide der interkantonalen Prüfungskommission erheben kann.

Art. 2 Gebührenansätze

¹⁾ Die Gebühren betragen:

- a. Gebühr für das Erfassen der Personendaten und der Angaben zum Diplom: 70–130 Fr.;
- b. Gebühr für die Erteilung von Auskünften aus dem Register: 90–130 Fr.;

¹⁾ GS IV B/1/12/2

²⁾ GS VIII A/3/10

³⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 07.03.2013

⁴⁾ Art. 1 geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 01.07.2010

⁵⁾ Art. 10 Abs. 2 IKV

⁶⁾ Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit vom 21.06.1999 (FZA; SR 0.142.112.681)

⁷⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 07.03.2013

VIII A/3/7

- c. Gebühr für die Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation sowie für die Nachprüfung der Qualifikation von Dienstleistungserbringenden gemäss Artikel 8 VO Ausland je:¹⁾ 400 Fr.;
- c1. Ist die Prüfung des Anerkennungsgesuchs beziehungsweise die Nachprüfung der Qualifikation sehr aufwändig, kann die Gebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf je:²⁾ 1000 Fr.;
- d. Entscheide der Rekurskommission betreffend ausländische Berufsqualifikationen und gemäss Artikel 24 des Reglements für die interkantonale Prüfung in Osteopathie^{3),4)} 1500 Fr.;⁵⁾
- d1. Ist das Beschwerdeverfahren sehr aufwändig, kann die Spruchgebühr angemessen erhöht werden, jedoch höchstens auf: 3000 Fr.;⁶⁾
- e. Gebühr für das Ausstellen von Bescheinigungen an Personen mit einer schweizerischen Berufsqualifikation, die ihren Beruf im Ausland ausüben wollen:⁷⁾ 100 Fr.;
- f. Schriftliche Auskunftserteilung mit erheblichem Aufwand: 100–300 Fr.

²⁾ Die Gebühren gemäss Buchstaben a,⁸⁾ b,⁹⁾ c und e sind im Voraus zu entrichten.

³⁾ Bei Beschwerdeverfahren gemäss Buchstabe d kann ein Kostenvorschuss in angemessener Höhe verlangt werden.

Art. 3 *Gebührenerlass*

¹⁾ Die entscheidende Behörde kann Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn im Einzelfall die Auferlegung der Gebühr zu einer Härte führen würde oder andere besondere Gründe dies rechtfertigen.

Art. 4 *Inkrafttreten*¹⁰⁾

¹⁾ Die Änderung vom 2. Juni 2016 tritt gleichzeitig mit der revidierten interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (IKV)¹¹⁾ in Kraft.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 07.03.2013

²⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 07.03.2013

³⁾ GS VIII A/3/8

⁴⁾ Geändert durch Beschlüsse des Vorstands der GDK vom 14.05.2009 und 07.03.2013

⁵⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 02.06.2016

⁶⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 02.06.2016

⁷⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 07.03.2013

⁸⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 01.07.2010

⁹⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 01.07.2010

¹⁰⁾ Geändert durch Beschluss des Vorstands der GDK vom 02.06.2016

¹¹⁾ GS IV B/1/12/2